

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 11 (1890)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Archivbureaus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

XI. Band

N^o 3

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Lehrer Stifel in Enge und Lehrer R. Fischer in Zürich.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz. — Abonnements für Nordamerika nimmt entgegen die „Amerikanische Schweizer-Zeitung“, 18 Ann Street, New-York.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1890

M ä r z

Inhalts-Verzeichnis: Mitteilungen des Archivbureaus II. — Mitteilungen der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Vortragszyklus Winter 1889/90; Bücherschau; Eingänge.

Mitteilungen des Archivbureaus II.

Die Lehrerkonferenzen in den kantonalen Schulgesetzen.

1. **Zürich.** a) Schulkapitel (-Bezirksvereine), nötigenfalls in Sektionen geteilt. Mitglieder: sämtliche Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen; Vorstand von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Versammlung der Kapitel jährlich viermal. Geschäfte: Praktische und wissenschaftliche Fortbildung, Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrplänen, Beratung von Anträgen an die Oberbehörde oder an die Schulsynode, Wahl dreier Mitglieder der Bezirksschulpflege, jährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat. — Versammlung der Kapitelspräsidenten auf Einladung und unter Vorsitz des Synodalpräsidenten jährlich einmal. Zweck: Mitteilungen über die Kapitelverhandlungen des vorhergehenden und Anregungen für diejenigen des folgenden Jahres, Gutachten betr. Aufstellung der Preisaufgaben, Vorschläge und Aufschlüsse für den Erziehungsrat. — b) Schulsynode. Mitglieder: sämtliche Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und höhern Schulen des Kantons (mit beratender Stimme: Erziehungsräte, Aufsichtsbehörden der höhern Schulen, Bezirksschulpfleger). Vorstand wie bei den Kapiteln. Versammlung jährlich einmal (nach der vorberatenden, programmmentwerfenden Prosynode, die aus den Vorstehern der Synode, je einem Abgeordneten der Kapitel und der höhern Schulen und zwei Erziehungsräten

mit beratender Stimme besteht). Geschäfte: Aufnahme neuer Mitglieder, Vorträge, Begutachtung und Beratung wie bei den Kapiteln, Entgegennahme des erziehungsrätlichen Jahresberichts und des allgemeinen Kapitelberichts, Mitteilung über die Lösung der gestellten Preisaufgaben, Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat. Die Verhandlungen sind öffentlich, ein Bericht über dieselben wird auf Staatskosten den Mitgliedern der Synode, dem Erziehungsrat und den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen zugestellt. (Reglement für Schulkapitel und Schulsynode vom 27. Juli 1880.)

2. **Bern.** Kantonale Schulsynode, Kreis- (-Bezirks-) Synode mit Konferenzen (=Sektionen). Kreissynode: jährlich zweimal, Konferenzen (wissenschaftliche Arbeiten) jährlich viermal (oder Kreissynode sechsmal). Auf je 10 Mitglieder 1 Abgeordneter zur kantonalen Schulsynode gewählt (wählbar jeder stimmberechtigte Staatsbürger). Alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen über den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen — abgesehen von der Universität — müssen vor Erlass von der Schulsynode oder deren Vorsteherschaft (9 Mitglieder = Prosynode) begutachtet sein. Die Vorsteherschaft erhält Taggelder und Reiseentschädigung. Im übrigen Einrichtung und Geschäfte der Synoden ähnlich wie in Zürich, ausgenommen die Wahlen in die Mittel- und Oberbehörde, welche der Berner Lehrerschaft nicht zustehen. (Gesetz über die Schulsynode vom 2. November 1848; Reglement über die Organisation und den Geschäftsgang der Schulsynode, der Kreissynoden und Konferenzen vom 21. Februar 1873.)

3. **Luzern.** a) Bezirkskonferenzen: Sämtliche Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen; Mitglieder der Schulbehörden, Pfarrgeistliche als Religionslehrer, Lehrer an den kantonalen Schulanstalten, Nichtlehrer als Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Vorsitzender Bezirksinspektor, Vizepräsident und Aktuar von der Konferenz gewählt. Versammlung jährlich dreimal. Busse: für unentschuldig Fehlende 1 Fr., für Vernachlässigung übertragener Arbeiten 2 Fr. — b) Kantonale Konferenz: alle Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen und Mitglieder der Schulbehörden; Versammlung jährlich einmal. Vorstand: 21 Mitglieder (von Luzern 2, aus den übrigen 18 Bezirkskonferenzen und den Seminarlehrern je 1); Versammlungen unbestimmt, Reiseentschädigung, wenn vom Erziehungsrat einberufen (der dann auch den Präsidenten stellt). — Geschäfte sämtlicher Konferenzen und des Vorstandes ähnlich wie in Bern; doch Begutachtungsrecht nur für einzelne Fragen. (Konferenzreglement vom 1. Oktober 1881.) Statt des „Jahrbuchs“ erscheint seit 1884 das „Luz. Schulblatt“ (jährlich 12 Nummern).

4. **Uri.** Jährliche Konferenzen, Lehrer und Lehrerinnen getrennt. Zweck: Aneiferung und Fortbildung. Taggeld (4 Fr.) und Reiseentschädigung. Busse für ungenügend entschuldigtes Wegbleiben: das erste Mal bis 30 Fr., bei Wiederholung Einstellung im Amt (Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 15).

5. **Schwyz.** Kreiskonferenzen, jährlich 2 für die Primar- und Sekundarlehrer, 1 für die Lehrerinnen. Zweck: Fortbildung durch schriftliche Aufsätze (kommen bei der Patentirung in Frage; der Aktuar braucht nur einen zu liefern), Lehr- und Gesangübungen. Vorsitz: Schulinspektor. Aktuar und Gesangleiter von der Konferenz gewählt, desgleichen ein Mitglied des Verwaltungsrates für die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Vergütung 2 Fr.; Busse 2, dann 4 Fr. (Instruktion für die Lehrerkonferenzen vom 12. März 1879.)

6. **Obwalden.** Der Erziehungsrat wird die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern (Gesetz über das Schulwesen vom 1. Dezember 1875, Art. 27 c).

7. **Nidwalden.** Erziehungsrat zur Anordnung obligatorischer Lehrerkonferenzen berechtigt (Schulgesetz vom 10. September 1879, Art. 78).

8. **Glarus.** Im Gesetz sind keine Lehrerkonferenzen vorgesehen. (Es besteht ein freiwilliger kantonaler Lehrerverein. Statuten vom 1. Juni 1885.)

9. **Zug.** Zwei Konferenzen: im Frühling obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer, im Herbst für Sekundar- und höhere Lehrer; Beteiligung an beiden erwünscht; beratende Stimmen wie in Luzern. Für beide eine Direktion, die von beiden vereinigt und aus beiden im Frühling gewählt wird. Jede Konferenz (und jede Spezialkonferenz, bestehend aus den Lehrern einer Schulart, sich versammelnd auf Wunsch des Erziehungsrates oder nach Bedürfnis) hat noch ihre besonderen Statuten. Busse 2 Fr. Geschäfte der Konferenzen und des Vorstandes wie in Luzern (Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 7. März 1864).

10. **Freiburg.** a) Bezirkskonferenzen der Primarlehrerschaft, jährlich zweimal. Vorsitz: Inspektor, Sekretär von der Konferenz gewählt. Zweck: Fortbildung (z. B. durch schriftliche Arbeiten, von welchen aber der Sekretär befreit ist). Busse für Fehlende und nicht ausgeführte Arbeiten 3 Fr. — b) Regionalkonferenzen, gebildet von einer Anzahl Primarlehrer und Lehrerinnen eines Kreises. (Leitung wie bei a.) Zweck: Erteilung von Musterlektionen an Musterschulen. Vergütung: 3 Fr. für den ganzen, 2 Fr. für den halben Tag. (Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Art. 110 und Allg. Reglement für die Primarschulen vom 9. Juli 1886. Art. 187—190.)

11. **Solothurn.** a) Bezirksvereine (der Primarlehrer); eigene Organisation; Zahl der Versammlungen unbestimmt. b) Kantonaler Lehrerverein. Zweck für a und b: Fortbildung. Staatliche Unterstützung für a: 40 Fr., b: 100 Fr. jährlich, „sofern sie eine pflichtgemässe und erspriessliche Tätigkeit entwickeln“. — c) Schulsynode: Erziehungsdirektor, Seminarlehrer und 20 von Regierungsrat und Lehrerschaft gewählte Mitglieder (je 1 aus jedem Wahlkreis); jährlich einmal durch den Regierungsrat einberufen; Geschäfte ähnlich wie in Bern. — d) Schulvereine: Lehrer und Schulfreunde (für erstere obligatorisch), versammelt

von der Bezirksschulkommission. Zweck: Beratung über die Zustände der Schule, Verbesserungsvorschläge. (Gesetz über das Primarschulwesen vom 3. Mai 1873, §§ 58, 67, 68. Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877, §§ 78—84, 91.) (Schluss folgt.)

Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

Vortragszyklus im Winter 1889/90.

II. Vortrag: „Bilder aus Ungarn“. Gehalten von Hrn. Lehrer Heer.

Über den Arlberg durch das Ober-Inntal nach Salzburg, und von da durch Steiermark über den Semmering nach dem lustigen Wien! das war zunächst der schöne Weg, den der Vortragende einschlug, nachdem er ihn lange genug planirt hatte. Und von dort weiter trieb es ihn, dem herrlichen Wassergebreite der blauen Donau hinab zu folgen.

Auf schnellem Dampfer dahinrauschend, ging es an Uferlandschaften vorbei, die von menschlichen Ansiedelungen kaum das Mindeste boten. Dafür lebten Raben, allerhand Singvögel, Störche lustig auf in der sich selbst überlassenen schönen Wildnis. Dann kamen allmählig kleine Fischerdörfer zum Vorschein und bald auch ein malerisches Städtchen. — Jetzt breitete sich weit die Ebene des Marchfeldes aus, und daraus erhob sich der sagenreiche Hütelberg. Im Weiterfahren kam Heimburg mit seinen Tabak-Fabriken. Dann erschienen endlich näher die Karpathen, welche an die Bergkuppen des Schwabenlandes erinnern müssen, und jetzt an rebenbewachsenen Ufern vorüber gleitet das Fahrzeug nach dem ersehnten Ungarn hinein. Da ist ja Pressburg mit seiner schwarzen Burg und seinen altertümlichen Häusern, wo einstens Ungarns Könige die Krone empfangen. — Die freundlichen Hügel verschwinden und ein Gewirr von Flussinseln fesselt des Wanderers Blicke. In der Ferne winken die weiten Pussten des gesegneten Landes, und in der Nähe haften die Augen an den malerischen Mühlen. Breite Flösse gleiten das Wasser hinab und an den Ufern stolziren Reiher und Störche. Schon winken von Weitem die niedergebauten Magyarendörfer und das scharfe Auge mag wohl weiterhin die zahlreichen Herden erkennen: Rinder mit gewundenen Hörnern und mutige Pferde. — Nun schmücken das Ufer üppige Dörfer und fernhin erheben sich in duftigem Blau die gepriesenen Ofener Berge mit ihren sanften Kuppen. Da ist König Etzels Burg: Wieseград, die an den lieben Hohentwiel erinnern muss. Und so geht es hinab nach Buda-Pest, das beim Herannahen einen gewaltigen Eindruck macht; Buda-Pest mit der königlichen Burg, dem Brennpunkt des Interesses für seine fremden Besucher, Buda-Pest mit seinen zahlreichen mineralischen Quellen und Bädern, mit seinen zahlreichen Denkmälern und all dem Glanze, der durch Paris wohl kaum verdunkelt wird.